

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 12

Artikel: Sold, Krankengeld sowie Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen an erkrankte oder verunfallte Wehrmänner

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

legung heraus, dass die sonst in gewissen, massgebenden Momenten versagen und den körperlichen Strapazen nicht gewachsen sind. Das Beispiel haben wir auf unsern grossen Gebirgsmärschen erlebt, wo untrainierte Büroordnungen abklappten.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch an die soldatische Haltung der Rechnungsführer erinnert. Seien Sie nicht nur gute Fouriere und Fouriergehilfen, sondern ebenso stramme und flotte Soldaten, schneidig im Gruss, korrekt gegenüber Vorgesetzten und Untergebenen! Befolgen auch Sie das Gebot: Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat; kämpfen Sie gegen den Defaitismus! Wie oft hört man immer wieder die gleichen Worte: Warum stehen wir überhaupt noch an der Grenze, wo der Krieg im Osten tobt? Zugegeben, dass im Moment keine Gefahr droht. Es wird aber vergessen, dass die Kampfkraft und Schlagkraft der Armee aufrecht erhalten bleiben muss, dass wir in der Übung, im Training bleiben müssen und daher unsere Ablösungsdienste notwendig haben. Im Ansehen unseres grünen Dienstes soll daher auch jeder Rechnungsführer seine körperliche Ertüchtigung unablässig fördern, nicht nur im Dienst sondern auch ausserdienstlich. Ich möchte sogar soweit gehen, dass jeder Qm., Fourier und Fouriergehilfe sich an die Sportabzeichenprüfung heranmacht. Die Anforderungen, welche an die Armee gestellt werden, werden immer grösser, und die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung verlangen von allen grössere Genügsamkeit und Widerstandsfähigkeit, kurz auf die Beherrschung des Körpers kommt es heute im wesentlichen an. In dieser Hinsicht haben wir aber noch viel zu lernen. Und wir sind gewillt zu lernen, für unsere Heimat einzustehen!

(Aus dem Vortrag „Mit den Feldtruppen ins Gebirge“ vom 27. August 1941 im Rahmen der Sektion beider Basel.)

Sold, Krankengeld sowie Lohn- und Verdienstauffallentschädigungen an erkrankte oder verunfallte Wehrmänner

von Hptm. G. Vogt

Im Anschluss an meine Ausführungen über die Ausrichtung von Sold und Notunterstützung an evakuierte Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr in der August-Nummer des „Fourier“, S. 171, ist allgemein hinsichtlich der Ansprüche der erkrankten oder verunfallten Wehrmänner noch auf Folgendes hinzuweisen:

Am 12. Januar 1940 hatte der Bundesrat einen Beschluss gefasst, wonach der im Militärdienst erkrankte oder von einem Unfall betroffene Wehrmann während der ersten 45 Tage den Gradsold und nachher ein tägliches Krankengeld erhält. Dieser Beschluss galt für die in Militär-Sanitätsanstalten (M. S. A.) und Privatspitälern untergebrachten kranken und verunfallten Wehrmänner und für diejenigen, die sich in Heimpflege begeben können. Nach dem 45. Krankheitstag wurde dem Wehrmann von der Militärversicherung ein Krankengeld ausgerichtet,

während der Sold in Wegfall kam, weshalb vom 46. Tag hinweg auch kein Anspruch mehr auf Lohn- und Verdienstausfallentschädigung geltend gemacht werden konnte.

Dieser Beschluss wurde aufgehoben und durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1941 betreffend Sold und Krankengeldleistungen an kranke Wehrmänner ersetzt, der folgenden Wortlaut hat (M. A. B. 1941, S. 48, Eidg. Gesetzessammlung Bd. 57, S. 556):

Art. 1

Der in eine Militärsanitätsanstalt eingewiesene verunfallte oder erkrankte Wehrmann wird als im Militärdienst stehend betrachtet. Er ist während der Dauer des Aufenthaltes in der Militärsanitätsanstalt gemäss Art. 2, Ziffer 1, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall versichert und bezieht für diese Zeit den Sold (Art. 11 MO).

Art. 2

Der Aufenthalt in einem Zivilspital, in einem Sanatorium oder in den Militärspitalern Thun und Andermatt, sowie die Zeit der häuslichen Behandlung gelten nicht als Militärdienst im Sinne von Art. 2, Ziffer 1, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall.

In Abänderung von Art. 19, Abs. 2, dieses Gesetzes erhält der verunfallte oder erkrankte Wehrmann vom Tage der Anmeldung bei der Militärversicherung oder der Einweisung in eine der in Abs. 1 genannten Anstalten für die ersten 45 Krankentage den Gradsold und vom 46. Krankentag hinweg ein tägliches Krankengeld.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Mai 1941 in Kraft.

Auf diesen Tag wird der Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1940 betreffend Sold- und Krankengeldleistungen an kranke Wehrmänner aufgehoben.

Wie aus dem neuen Bundesratsbeschluss hervorgeht, fällt somit die Begrenzung des Soldanspruches auf die ersten 45 Krankheitstage für diejenigen erkrankten oder verunfallten Wehrmänner dahin, die in Militärsanitätsanstalten untergebracht sind. Der Wehrmann erhält auch bei einem längeren Aufenthalt in einer Militärsanitätsanstalt von dieser den Gradsold, weshalb er auch Anspruch auf die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung erheben kann.

Dieser neue B. R. B. bedeutet somit eine Änderung der I. V. A. 41, Ziffer 191 (M. S. A.), lit. f „Sold in der M. S. A.“, Absatz 1 und 2, wo noch der alte Rechtszustand gemäss B. R. B. vom 12. Januar 1940 wiedergegeben ist.

Anders verhält es sich bei Wehrmännern, die in einem Zivilspital, in einem Sanatorium oder im Militärspital von Thun oder Andermatt untergebracht sind oder die in häuslicher Behandlung stehen. Für

diese bleibt der Anspruch auf Sold wie bisher auf die ersten 45 Krankheitstage beschränkt. Vom 46. Krankheitstag hinweg erhalten sie dagegen von der Militärversicherung ein Krankengeld und können daher von diesem Zeitpunkt hinweg keinen Anspruch auf die Lohn- und Verdienstauffallentschädigung mehr erheben.

Der Ausweis über den geleisteten Aktivdienst (Meldekarte) wird für die in Militärsanitätsanstalten untergebrachten Wehrmänner vom Rechnungsführer dieser Anstalten ausgestellt.

Für die übrigen Wehrmänner, die in Zivilspitälern, Sanatorien oder in einem der Militärspitäler Thun oder Andermatt untergebracht sind oder die in häuslicher Behandlung stehen, wird die Meldekarte in Zukunft von der eidgenössischen Militärversicherung, Laupenstrasse 9 in Bern, erstellt. Die Spitäler selbst dürfen keine Meldekarten ausfüllen, und es ist den Kassen sowie den Arbeitgebern untersagt, auf Grund der Meldekarten, die von Spitälern ausgestellt werden sollten, Lohn- oder Verdienstauffallentschädigungen auszurichten.

Verbüssung von Arrest ausserhalb des Dienstes

von Hptm. G. Vogt

Wird der Arrest während des Dienstes abgesessen, so sind die Arrestanten sold- und verpflegungsberechtigt (D. R. Ziff. 46).

Sie haben deshalb auch Anspruch auf Lohn-, bzw. Verdienstersatz, sofern im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Hat der Arrestant den Arrest ausserhalb des Dienstes, z. B. nach der Entlassung, zu verbüssen, so ist er zur reglementarischen Verpflegung berechtigt. Er ist jedoch gemäss Art. 189, Absatz 1, des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 nicht soldberechtigt. Deshalb ist er vom Erwerbstersatz ausgeschlossen.

Hingegen können seine Angehörigen, wenn sie infolge des Vollzuges in Not geraten, gestützt auf Art. 189, Absatz 3, des Militärstrafgesetzes (M. St. G.) die Notunterstützung beanspruchen, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Wehrmännerunterstützung erfüllt sind.

Bei Arrest ausserhalb des Dienstes ist der Arrestant gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert nach Massgabe der Bestimmungen über die Militärversicherung.

Im Interesse der Gesunderhaltung des Arrestanten, sowie mit Rücksicht auf seine Angehörigen und die Haftung der Militärversicherung schreibt Art. 188, Abs. 2, des M. St. G. vor, dass die Arrestlokale trocken sein, genügend Luft und Licht haben und überhaupt gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen sollen.

Wer fällt, über den läuft die Welt!

(Sprichwort)